

Info-Leitfaden

NPO-Fonds für Kulturvereine

Die folgende Information konzentriert sich ausschließlich auf **gemeinnützige Kulturvereine**, die beim [Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds](#) (kurz: NPO-Fonds) für einen Zuschuss einreichen wollen, und soll eine erste Orientierung bieten. Bei Detailfragen stehen wir euch gerne beratend zur Verfügung unter beratung@igkultur.at.

Inhaltsübersicht:

Eckdaten des Fonds	1
Wer ist antragsberechtigt? Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	2
Was wird gefördert? Förderbare Kosten und Struktursicherungsbeitrag.....	2
Wie hoch ist der Zuschuss? Berechnung von Einnahmen.....	4
Wann wird die Förderung ausbezahlt?	5
Wie erfolgt die Abrechnung?	6
Wie erfolgt die Antragstellung?	6
Checkliste Antragstellung.....	7
Weiterführende Information	7

Eckdaten des Fonds

Der NPO-Fonds vergibt nicht rückzahlbare Zuschüsse an **Non-Profit-Organisationen (NPOs)**, um durch die „**COVID-19-Krise entstandenen Einnahmehausfälle zu mildern**“. Ziel ist es, NPOs in die Lage zu versetzen, ihre gesellschaftlichen Aufgaben trotz COVID-19-Krise weiter zu erbringen.

Der Fonds ist mit insgesamt **700 Millionen Euro** dotiert. Davon sind 35 Millionen für Sportvereine, die in der höchsten bzw. in den beiden höchsten Spielklassen in olympischen Teamsportarten aktiv sind, reserviert und werden direkt von der Bundes Sport GmbH ausbezahlt. Die verbleibenden 665 Millionen Euro werden durch die Austria Wirtschaftsservice Ges.mbH (AWS) abgewickelt.

Wer ist antragsberechtigt?

Einreichen können **Non-Profit-Organisationen**, die folgende Fördervoraussetzungen alle erfüllen:

- Organisation hat Rechtspersönlichkeit = juristische Person (z.B. Verein) und wurde vor dem 10. März 2020 errichtet bzw. gegründet
- Sitz und Tätigkeit ist in Österreich
- Voraussetzungen der §§ 34-47 Bundesabgabenordnung (BAO) werden erfüllt; allfällige Satzungsmängel können, wenn die Organisation erkennbar gemeinnützige Zwecke verfolgt und es sich nicht um schwerwiegende Mängel handelt, innerhalb von 6 Monaten ab Aufforderung an die Erfordernisse der BAO angepasst werden

Praxistipp: Wenn die Statuten schon länger bestehen, empfehlen wir dringend einen Statutencheck, bevor es zu einer allfälligen Aufforderung durch die AWS oder das zuständige Finanzamt kommt!

- war zum 10. März 2020 nicht materiell insolvent
- es wurde in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftigen Finanzstrafe oder Verbandsgeldbuße über die Organisation verhängt
- ist **von einem COVID-19 verursachten Einnahmenausfall beeinträchtigt**
- hat zumutbare Maßnahmen gesetzt hat, um die durch die Förderung zu deckenden förderbaren Kosten zu reduzieren (**Schadensminimierungspflicht** – ex ante Betrachtung)

Hinweis: Schadenminimierungspflicht heißt nicht zwingend Kurzarbeit, es geht darum glaubhaft nachzuweisen, dass keine unnötigen Kosten ab dem 10.3.2020 (= erste COVID-19 Maßnahmen) eingegangen wurden und zumutbare Maßnahmen gesetzt wurden um jene Kosten zu senken, die mit dem Zuschuss abgedeckt werden sollen, zum Beispiel

- Ansuchen um Mietzins-Senkung, wenn die gemietete Räumlichkeit nicht zur Gänze genutzt werden kann;
- Einholung von Vergleichsangeboten, vor Beauftragung einer Wirtschaftsprüfung / Steuerberatung; Die Preise müssen angemessen sein;

Es muss darstellbar sein, dass ein Beitrag zur Schadensminimierung geleistet wurde.

Was wird gefördert?

Die Förderung basiert auf zwei Säulen, die miteinander kombiniert werden können:

- A. [Förderbaren Kosten](#) (= betriebsnotwendig Kosten in bestimmten Zeiträumen)
- B. zusätzlich (optional) [Struktursicherungsbeitrag](#) (= 7% der Einnahmen 2019)

Sind die förderbaren Kosten + Struktursicherungsbeitrag:

- ... geringer als der Einnahmenausfall: Förderung maximal in Höhe der nachgewiesenen förderbaren Kosten + Struktursicherungsbeitrag
- ... höher als der Einnahmenausfall: Förderung maximal in der Höhe des nachgewiesenen Einnahmenausfalls 2020

Beläuft sich die Summe der förderbaren Kosten + Struktursicherungsbeitrag auf max. € 3.000 so entfällt die Berechnung des Einnahmenausfalls.

Hinweis: Es ist möglich, nur förderbare Kosten oder nur den Struktursicherungsbeitrag zu beantragen. Wird nur ein Struktursicherungsbeitrag beantragt, müssen keine Kosten nachgewiesen werden. Allerdings müssen die Einnahmen des vergangenen Jahres belegt werden können.

Unter- und Obergrenzen der Förderung

- die Förderung muss **mindestens € 500** betragen
- die maximale Fördersumme ist € 2,4 Mio. pro Organisation
- der Struktursicherungsbeitrag ist max. € 120.000 pro Organisation

Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten können ausschließlich betriebsnotwendige Ausgaben geltend gemacht werden, die zur Erfüllung der statutengemäßen Aufgaben erforderlich sind und folgenden Sachverhalten zuordenbar sind:

Förderbare Kosten	im Zeitraum
1. betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen für Miete & Pacht	01.04.-30.09.2020
2. Betriebsnotwendige Versicherungsprämien	01.04.-30.09.2020
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen, Finanzierungskosten für Leasingraten (vor 10.03. vereinbart)	01.04.-30.09.2020
4. Betriebsnotwendige vertragliche Zahlungsverpflichtungen , insb. Buchhaltung, Lohnverrechnung, Jahresabschlusskosten (keine Personalkosten!)	01.04.-30.09.2020
5. Kosten für Bestätigung durch Steuerberater / Wirtschaftsprüfer	01.04.-30.09.2020
6. betriebsnotwendige Lizenzkosten	01.04.-30.09.2020
7. Zahlungen für Wasser, Energie und Telekommunikation, Reinigungskosten, Betriebskosten von Liegenschaften	01.04.-30.09.2020
8. Wertverlust von verderblicher und saisonaler Ware	01.04.-30.09.2020
9. Personalkosten gem. Behindertengleichstellungsgesetz	01.04.-30.09.2020
10. nicht das Personal betreffende unmittelbar durch COVID-19 notwendig gewordene betriebsnotwendige Aufwendungen	10.03.-30.09.2020
11. frustrierte Aufwendungen , die nachweislich einer Veranstaltung zugerechnet werden können, die aufgrund von gesetzlich oder behördlich gesetzten Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 nicht stattfinden konnte.	Zahlungsverpflichtung wurde vor dem 10.03.2020 eingegangen

Hinweis: Personalkosten sind (mit Ausnahme nach dem Behindertengleichstellungsgesetz) grundsätzlich nicht förderbar, siehe Info unten. Ebenso sind Instandhaltungs-, Wartungskosten oder Aufwandsentschädigungen nicht förderbar.

Grundsätzlich gilt bei Berechnung bzw. Schätzung der Kosten das Zu-und-Abfluss-Prinzip, sofern es dadurch zu keinen willkürlichen zeitlichen Verschiebungen kommt. Wird beispielsweise im Jänner die Versicherungsprämie für das ganze Jahr 2020 bezahlt so können diese Kosten aliquot für den Zeitraum 01.04-30.09.2020 angesetzt werden.

Wird der Antrag vor dem 30.9.2020 eingebracht, sind die anfallenden Gesamtkosten bis 30.9.2020 jeweils zu schätzen. Die genauen Daten werden bei Abrechnung eingebracht.

Wichtig: Jene Kosten, die von anderen Stellen (z.B. Versicherungen) oder der öffentlichen Hand ganz oder teilweise übernommen werden, können nicht als förderbare Kosten angeführt werden. Wird mit einer Kulturförderung beispielsweise die Miete bezahlt, so kann diese nicht als förderbare Kosten eingebracht werden.

Detailfragen aus **Perspektive von Kulturvereinen und -veranstalter*innen**:

- **Punkt 10. nicht das Personal betreffende unmittelbar durch COVID-19 notwendig gewordene betriebsnotwendige Aufwendungen:**
Hierzu zählen alle Aufwendungen, die plausibel / sachlich nachvollziehbar und unmittelbar betriebsnotwendig sind, beispielsweise der Ankauf von Desinfektionsmittel, Desinfektionsmittelpenden, Bodenmarkierungen etc.; Mehrkosten durch Abwicklung von Kurzarbeit durch Steuerberater*in; Aufwendungen für Home-Office (Ankauf von Software-Lizenzen, Geräten, etc.); Kosten für Schulungen, um COVID-19 Vorgaben umsetzen zu können, etc.
Unter gewissen Bedingungen sind unter Punkt 10 auch Mehrkosten durch Verschiebungen von Veranstaltungen (sofern sie nicht das Personal betreffen) förderbar. Das entscheidende Kriterium dabei ist die „unmittelbare Notwendigkeit“, diese muss darstellbar sein.
- **Punkt 11. frustrierte Aufwendungen für Veranstaltungen, die nicht stattfinden konnten:**
Hierzu zählen alle Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, die vor dem 10.03.2020 (= erste COVID-19 Maßnahmen) eingegangen wurden, unabhängig davon, wann die tatsächliche Zahlung erfolgte. Anders formuliert: Wesentlich ist der Zeitpunkt des Entstehens der Zahlungsverpflichtung. Ersetzt werden sollen Aufwendungen, deren Rechtsgrund geschaffen wurde, bevor die Einschränkungen in Kraft getreten sind. Beispielsweise vertraglich vor dem 10.03.2020 fixierte Abschlagszahlungen, Stornogebühren, Ausfallsgagen, etc.
Bestehen derartige Zahlungsverpflichtungen, sind auch Verschiebungen von Veranstaltungen wie eine Absage und Neudurchführung zu bewerten.
- **Welche Personalkosten sind förderbar?**
Keine. Ausnahme: Der nicht anders geförderte Anteil der Personalkosten von Personen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz. Das heißt, wird die Buchhaltung von vom Verein angestellten Personal erbracht, können diese Kosten nicht eingebracht werden. Dabei ist es irrelevant, ob es sich um angestellte oder freie Dienstnehmer*innen handelt, ob geringfügig, Teil- oder Vollzeit angestellte Dienstnehmer*innen. Handelt es sich jedoch um Leistungen, die auf Basis eines Werkvertrags erbracht werden, sind diese Kosten förderbar – sofern die anderen Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. unmittelbar betriebsnotwendig einem förderbaren Sachverhalt zuordenbar).

Struktursicherungsbeitrag

Unabhängig von beantragten förderbaren Kosten kann zusätzlich ein Struktursicherungsbeitrags beantragt werden. Der Struktursicherungsbeitrag beträgt **7% der Einnahmen des Jahres 2019**. Optional kann als Bemessungsgrundlage auch der Durchschnitt der letzten beiden Jahre (2018 und 2019) herangezogen werden.

Intention ist, mit dem Struktursicherungsbeitrag pauschal Kosten abzugelten, die nicht in den förderbaren Kosten erfasst sind.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Es gilt:

- Förderbare Kosten + Struktursicherungsbeitrag \leq € 3.000 = volle Höhe
→ keine Berechnung des Einnahmenausfalls erforderlich
- Förderbare Kosten + Struktursicherungsbeitrag $>$ € 3.000 = max. Einnahmenausfall 2020
→ Berechnung Einnahmenausfall der ersten drei Quartale 2020 im Vergleich zu den ersten drei Quartalen 2019, bzw. optional der Durchschnitt der ersten drei Quartale 2018 und 2019

Die Angabe der Einnahmen ist damit in zweierlei Hinsicht relevant: Die Einnahmen bestimmen sowohl die Höhe des Struktursicherungsbeitrags (=7% der Einnahmen 2019) als auch die maximale Fördersumme (Einnahmefall der ersten drei Quartale 2020 im Vergleich zu den Einnahmen der ersten drei Quartale 2019 bzw. Durchschnitt der ersten drei Quartale 2018 und 2019).

Hinweis: Struktursicherungsbeitrag und Einnahmefall müssen nicht selbst berechnet werden. Die Antragsmaske errechnet beides automatisch auf Basis eurer Angaben zu den Einnahmen 2019 bzw. den Einnahmen 2020.

Was zählt als Einnahmen?

Kurzum: alles. Zu den Einnahmen zählen beispielsweise: Mitgliedsbeiträge, Subventionen und Förderungen der öffentlichen Hand, Spenden, Leistungsentgelte, Entgelte aus dem Verkauf von Tickets, Merchandising, etc. – unabhängig davon, ob es in der Buchhaltung als Einnahmen oder „Erlöse“ dargestellt wird.

Nicht als Einnahmen zählen Darlehens- und Kreditaufnahmen, Verkauf von Anlagevermögen, Auflösung von Rückstellungen sowie Zahlungen von verbundenen Organisationen.

Die **zeitliche Zuordnung der Einnahmen** erfolgt nach den Regeln der jeweiligen Buchhaltung der antragstellenden Organisation, d.h. bei Einnahmen/Ausgabenrechnern zählt das Datum des Zuflusses, bei einer doppelten Buchhaltung der Zeitpunkt der Rechnungslegung. Es darf nicht zu willkürlichen Verschiebungen kommen.

Exkurs: Neugründung oder unvollständige Daten für 2019

Bei Neugründungen oder Umgründungen und anderen Strukturänderungen, durch die kein Rechnungsabschluss für 2019 vorliegt:

- können für die Berechnung des Struktursicherungsbeitrags die Einnahmen von 1. Jänner 2020 bis 31. Mai 2020 für das Kalenderjahr 2020 hochgerechnet werden;
- können für die Berechnung des Einnahmefalls die fehlenden Monate mittels Hochrechnung oder Selbsteinschätzung bestimmt werden. Die Methode und Höhe der Einnahmen und Einnahmefälle müssen sachlich begründet und nachvollziehbar sein.

Wann wird die Förderung ausbezahlt?

Die Auszahlung der Förderung ist abhängig vom Zeitpunkt der Einreichung und der Fördersumme.

- Wird der Antrag nach dem 30.09.2020 eingebracht, müssen bereits bei der Antragstellung die tatsächlichen Einnahmen und Kosten angegeben werden und die Auszahlung erfolgt in einer Tranche.
- Wird der Antrag vor dem 30.09.2020 eingebracht, können die Einnahmen und Kosten nur geschätzt werden. Die Auszahlung erfolgt daher abhängig von der prognostizierten Fördersumme:
 - bis € 3.000: sofortige Auszahlung der Förderung in voller Höhe
 - € 3.000 – € 6.000: € 3.000 sofort, Restbetrag nach Abrechnungsprüfung
 - über € 6.000: 50% sofort, Restbetrag nach Abrechnungsprüfung

Die Höhe einer allfälligen zweiten Tranche richtet sich nach den tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen förderbaren Kosten sowie den tatsächlich in diesem Zeitraum entfallenen Einnahmen.

Tip: Die Antragstellung definiert die maximal mögliche Fördersumme auf Basis der prognostizierten Kosten und Einnahmefälle. Fallen diese nach der Abrechnung niedriger aus, reduziert sich die Fördersumme entsprechend. Fallen diese höher aus, bleibt die beantragte Fördersumme gleich. Eine nachträgliche Erhöhung der Förderung ist ausgeschlossen.

Hinweis: Auch bei Förderungen bis € 3.000 müssen Nachweise erbracht werden.

Wie erfolgt die Abrechnung?

Von jeder geförderten Organisation ist bis 31.12.2020 eine Abrechnung via der Online-Plattform www.npo-fonds.at vorzulegen. Diese umfasst:

- die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen förderbaren Kosten
- die nachgewiesene Bemessungsgrundlage für den Struktursicherungsbeitrag (Einnahmen 2019)
- die tatsächlich im Förderzeitraum entfallenen Einnahmen.

Als Nachweis sind Auszüge aus dem Rechnungswesen oder eine Bestätigung durch eine*n Steuerberater*in oder Wirtschaftsprüfer*in ([in gewissen Fällen verpflichtend](#)) zu übermitteln.

Geplant ist ferner, dass stichprobenartig vertiefende Prüfungen stattfinden sollen (die elektronische Einreichplattform wird anzeigen, ob und welche Unterlagen erforderlich sind).

Geförderte Organisationen verpflichten sich im Falle einer Überprüfung, Auskünfte zu erteilen, die mit der Förderung im Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung der Förderung dienende Unterlagen zu gewähren und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Konkret verlangt werden können zum Beispiel: Mietvertrag, Rechnungen, Einnahmen-/Ausgabenrechnen, Zahlungsbestätigungen, etc.

Hinweis: Für die Nachweisunterlagen besteht eine Aufbewahrungspflicht von sieben Jahren (gerechnet ab Ende jenes Kalenderjahres, in dem die gesamte Förderung ausbezahlt wurde).

Wie erfolgt die Antragstellung?

Wann ist der Antrag zu stellen

- Die Antragstellung ist von **8. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020** möglich
- Die Förderungen werden nach dem „**First Come, First Serve**“ Prinzip vergeben ... insgesamt werden von der AWS bis zu 665 Millionen Euro, abzüglich der Kosten für die Förderabwicklung, vergeben;

Zu Bedenken bei der Entscheidung, wann ein Antrag gestellt wird:

- *Liquiditätsfrage: Wann wird der Zuschuss benötigt?*
- *Wie gut sind Einnahmen/Ausgaben bis 30.9. prognostizierbar?
... bei Antragstellung ab 30.9.2020 erfolgt Auszahlung in voller Höhe nach tatsächlichen angefallenen Kosten; keine Gefahr einer Rückzahlung oder auch „Unterförderung“ aufgrund weniger Einnahmen bzw. Mehrkosten.*

Wer muss den Antrag einbringen

- der Antrag ist vom **vertretungsbefugten Organ der Organisation** einzubringen (wie in den Statuten definiert bzw. auf Basis interner Regelungen, z.B. Handlungsvollmacht, geregelt); Dabei gilt:
 - den Antrag bringt eine Person ein, diese ist die primäre Ansprechperson für das AWS und muss auch einen Lichtbildausweis hochladen;
 - der Antrag selbst (automatisch auf Basis der Angaben generiertes PDF zum Download in der Antragsmaske) ist von allen zeichnungsberechtigten Personen laut Statuten bzw. Rechtsgrundlage zu unterzeichnen;
- zusätzlich ist eine Bestätigung durch **Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfer** mit Unterschrift und Stempel erforderlich, wenn:
 - Zuschuss von über € 12.000 beantragt wird oder
 - Einnahmen 2019 von über € 120.000 erzielt wurden oder
 - über 10 Dienstnehmer*innen (= unselbständig Beschäftigte und freie Dienstnehmer*innen) im letzten Geschäftsjahr beschäftigt wurden; oder
 - sowie verpflichtend bei Beteiligungsorganisationen und Religionsgemeinschaften;

Wo ist der Antrag zu stellen

Ausschließlich online via der Plattform www.npo-fonds.at

Checkliste Antragstellung

Vorbereitung folgender Informationen:

- Jahreseinnahmen 2019 (und ggf. 2018)
- Summe der Einnahmen der ersten drei Quartale 2019 (und ggf. 2018)
- (prognostizierte) Einnahmen der ersten drei Quartale 2020
- (prognostizierte) förderbare Kosten zwischen 1.4.-30.9.2020 (ggf. davor, siehe oben)
- ferner: ZVR-Nummer und Vereinsdaten;
- Kontodaten einer inländischen Bank

Erforderliche Dokumente:

- Scan Lichtbildausweis des vertretungsbefugten Organs (Ansprechperson)
- Scan Förderantrag mit Unterschriften des vertretungsbefugten Organs und ggf. Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung

Belege, E/A-Rechnung, Statuten etc. sind bei Antragstellung noch nicht erforderlich

Hinweis: unvollständige Anträge werden ans Ende gereiht und können zu erheblichen Verzögerungen in der Bearbeitung führen!

Weiterführende Information

Infos und Antragstellung via: www.npo-fonds.at

Videoanleitung zur Antragstellung: <https://npo-fonds.at/videos/>

NPO-Servicehotline: Tel.: +43 1 267 52 00, E-Mail: info@npo-fonds.at

NPO-Fonds Richtlinien (NPO-Fonds RLV):

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_300/BGBLA_2020_II_300.pdf

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und basieren auf dem Wissenstand des Zeitpunkts der Veröffentlichung. Eine Haftung der IG Kultur Österreich ist ausgeschlossen.